

Statuten

Art. 1 Rechtsform und Sitz

1. Die Sozialdemokratische Partei (SP) Dietlikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dietlikon.
2. Die SP Dietlikon bildet eine Sektion der SP des Bezirkes Bülach sowie der kantonalen und schweizerischen SP (SP-ZH, SPS) und anerkennt deren Statuten, Richtlinien und Beschlüsse.

Art. 2 Zweck

Die SP Dietlikon setzt sich ein für die Verwirklichung der im Parteiprogramm der SP Schweiz festgelegten Ziele des demokratischen Sozialismus.

Insbesondere soll versucht werden, diese Gedanken innerhalb der Gemeinde Dietlikon zu verwirklichen und Einfluss auf die Politik der Gemeinde zu nehmen.

Die SP Dietlikon erfüllt diese Aufgaben vor allem durch:

- Mitarbeit in der Politik der Gemeinde
- Politische Bildungs- und Informationsarbeit
- Aufstellung und Unterstützung von KandidatInnen für politische Ämter
- Zusammenarbeit in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der SP Dietlikon können Personen werden, welche die Statuten, das Parteiprogramm und die Parteientscheide anerkennen.
2. Die in Dietlikon wohnhaften Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei bilden zusammen die Ortsgruppe.
3. Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Freimitglieder der SP Dietlikon ernennen. Die Kriterien für eine Freimitgliedschaft sind:
 - Pensionsalter muss erreicht worden sein
 - Nachweis eines Leistungsausweis in der Parteiarbeit
 - Abgeschlossene Behördentätigkeit
4. Aus Dietlikon weggezogene Mitglieder können bei der SP Dietlikon verbleiben, wenn sie dies beantragen und wenn beachtet wird, dass ein Mitglied nur in einer Sektion der SP stimmberechtigt sein darf.
5. Die Aufnahme eines Mitglieds in die Sektion Dietlikon erfolgt durch den Vorstand.
6. Die Mitglieder sollen nach Eintrittsmeldung möglichst innerhalb von 7 Tagen in die Sektion aufgenommen und bei der Kantonalpartei sowie der SP Schweiz bestätigt werden.
7. Ein ablehnender Entscheid soll inner 14 Tagen mit Begründung der SP Kanton Zürich gemeldet werden.
8. Mitglieder der SP Dietlikon sind zugleich Mitglieder der SP des Kantons Zürich und der SP Schweiz.
9. Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgt auf Ende des laufenden Kalenderjahres.
10. Der Ausschluss kann erfolgen bei:
 - a) wissentlicher Zu widerhandlung gegen Statuten, Reglemente oder Parteibeschlüsse
 - b) grober Vernachlässigung der Pflichten gegenüber der Partei
 - c) ernstlicher Gefährdung der Parteiinteressen

11. Der Antrag auf Ausschluss ist dem auszuschliessenden Mitglied vom Vorstand mit Einladung zur beschlussfassenden Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe der Gründe, bekanntzugeben.
 12. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf Bericht und Antrag des Vorstandes und nach Anhörung der oder des Betroffenen.
 13. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen beim kantonalen Parteivorstand Rekurs erheben.

Die Organe der Ortspartei sind:

- a) die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche GV)
 - b) die Mitgliederversammlung (MV)
 - c) der Vorstand
 - d) die Revisorin oder der Revisor
 - e) die Geschäftsstelle gemäss Art. 8.

Art. 5 Generalversammlung (GV)

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel bis spätestens Ende April statt und hat über folgende Geschäfte Beschluss zu fassen:
 - a) Abnahme des Jahresberichtes
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - c) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Wahlen
 - der Präsidentin oder des Präsidenten
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - der Revisorin oder des Revisors
 - e) Ernennung von Freimitgliedern
 - f) Statutenänderungen
 - g) Behandlung weiterer Anträge
 2. Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Brief oder durch das Mitteilungsorgan der Partei. Der Zeitpunkt und die Traktanden der GV müssen den Mitgliedern 3 Wochen vor der GV bekanntgemacht werden.
 3. Allfällige Anträge sind dem Präsidium mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
 4. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung wünscht. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird nach Diskussion erneut mit relativem Mehr abgestimmt.
 5. Die ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist zuständig für:
 - a) Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Stellungnahme und Beschlussfassung über wesentliche Fragen der Lokalpolitik
 - c) Parolenausgabe bei Abstimmungen und Wahlen
 - d) Nominierung von KandidatInnen für die vom Volk zu bestellenden Gemeindeämter und die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen.
 - e) Antragstellung an übergeordnete Parteigremien
 - f) Unterbreiten von Vorschlägen für Bezirkswahlen, kantonale und eidgenössische Wahlen
 - g) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Parteien
2. Die Einladung und Traktandenliste ist den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
3. Für Wahlen und Abstimmungen finden die Bestimmungen über die GV sinngemäss Anwendung.

Art. 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern:
 - der Präsidentin oder des Präsidenten
 - der Kassierin oder des Kassier
 - der Aktuarin oder des AktuarsDer Vorstand kann bei Bedarf beliebig erweitert werden.
2. Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit stetiger Wiederwählbarkeit gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Parteigeschäfte und führt die Beschlüsse der Versammlungen aus.
2. Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Parteitage der SP.
3. Der Vorstand verfügt im Rahmen des Voranschlages über die Finanzmittel der SP Dietlikon.
4. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.
5. Das Präsidium besorgt die Vereinsgeschäfte und leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen. Es kann die Versammlungsleitung delegieren.
6. Die Kassierin oder der Kassier führt die Parteikasse, erstellt einen jährlichen Voranschlag und besorgt den Einzug der ordentlichen und allenfalls ausserordentlichen Mitgliederbeiträge sowie der Beiträge der Behördenmitglieder, sollten solche erhoben werden. Die Kassierin oder der Kassier ist zuständig für die Rückforderung der Verrechnungssteuerbeiträge.
7. Der Vorstand kann die Umsetzung der Aufgaben gemäss Artikel 8 Ziffer 6 ganz oder teilweise einer Geschäftsstelle zuweisen. Die Aufteilung der Aufgaben zwischen Vorstand und Geschäftsstelle regelt der Vorstand in einem Organisationsreglement. Der Vorstand ist für die Aufsicht der Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 9 Vertretung und Unterschrift

1. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Ortspartei nach aussen. Sie führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift.
2. Die Kassierin oder der Kassier und die Geschäftsstelle sind im Verkehr mit Banken und Post einzzeichnungsberechtigt.

Art. 10 RevisorIn

An der GV wird eine Revisorin oder ein Revisor gewählt. Die Amtszeit des oder der RechnungsrevisorIn beträgt drei Jahre. Nach einem Unterbruch sind sie wieder wählbar. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Kassaführung und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung Bericht und stellen Antrag.

Art. 11 Finanzen

1. Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der GV festgesetzt.
 - a) Der Vorstand kann Mitgliedern, die in finanzielle Bedrängnis geraten sind, die Beiträge teilweise oder ganz erlassen.
 - b) Die Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - c) Der PAB ist nach den Vorschriften der Kantonalpartei zu entrichten.
2. Der Vorstand verfügt für Öffentlichkeitsarbeit selbstständig über das Werbebudget.
3. Das Vereinsjahr wird spätestens mit der GV abgeschlossen.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 Ergänzende Bestimmungen

In Fällen, die weder durch die vorliegenden Statuten noch durch diejenigen der Kantonalpartei oder der SPS geregelt werden, gelten das ZGB und OR.

Art. 14 Statutenänderungen

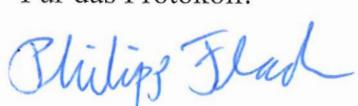
Diese Statuten können nur durch Beschluss der GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Die Statuten wurden von der Geschäftsleitung der Kantonalpartei eingesehen, durch die Generalversammlung der SP Dietlikon vom 10. April 2025 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

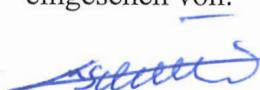
8305 Dietlikon,
10. April 2025

Für das Protokoll:



Philipp Flach
Aktuar

eingesehen von:



Geri Schneider
Co-Präsident



Manuel Aebersold
Co-Präsident